

KI gibt, KI nimmt

KI-Plagiate in Veröffentlichungen von Prof. Thomas Söbbing

In der letzten Ausgabe der *myops* habe ich auf das wohl KI-generierte »Fake Restitution Law Review« hingewiesen, das nur insofern etwas mit Bereicherungsrecht zu tun hatte, als dass potenzielle Autoren bei ihrer Mitwirkung entreichert werden sollten. Nun gibt es den ersten großen Fall von KI-Missbrauch in der echten Rechtsliteratur. Der Verlag C. H. Beck, bei dem auch *myops* erscheint, musste im Sommer 2026 den Fachbeitrag »Microtargeting im politischen Wahlkampf« depublizieren. Er war 2025 in der »ZD – Zeitschrift für Datenschutz« (Seiten 685 ff.) erschienen. Als Autor firmierte *Thomas Söbbing* von der Hochschule Kaiserslautern, seine dortige Website gibt als »Lehrgebiete« an: »Professur für Zivil- und Digitalen Recht [sic!] mit dem Schwerpunkt Rechtsethik Künstlicher Intelligenz.«¹ Söbbings Aufsatz war mir aufgefallen, weil er halluzinierte Inhalte zu beinhalten schien. Im Folgenden zitiere ich aus meiner Anfrage an Autor, Zeitschrift und Verlag vom 25.6.2026:

In dem Beitrag sind mir einige Ungereimtheiten aufgefallen, die auf eine unausgewiesene Nutzung von KI hindeuten können, damit verbunden sind Falschangaben zu finden. Im Folgenden einige Beispiele:

1. Auf Seite 686 heißt es: »Erstmals untersagte ein deutsches Gericht 2025 einer Bundespartei, Facebook-Microtargeting einzusetzen.« Verwiesen wird auf Fn. 10. In Fn. 10 steht: »LG Berlin II ZD 2025, 711 – in diesem Heft, nicht rk.; Google hat gegen das Urteil Berufung beim KG eingelegt (Az. 5 U 45/24).« Ich habe mir die Entscheidung LG Berlin II, Urteil vom 25.3.2025 – 15 O 472/22; nicht rechtskräftig (ZD 2025, 711) bei Beck-online angesehen. Es geht dort nicht um eine Bundespartei. Im ganzen Urteil fällt der Begriff »Partei« kein einziges Mal.

2. In Fußnote 56 heißt es »LDI NRW Bußgeldbescheid v. 23.2.2025 – 1 DS-08/25.« Nach meiner Recherche gibt es keinen Bußgeldbescheid mit diesem Aktenzeichen.

3. In Fußnote 58 heißt es: »LG Berlin Urt. v. 10.5.2025 – 15 O 21/25« zur Aussage: »Die Grundlage bilden § 823 Abs. 2 BGB iVm Art. 9 DS-GVO sowie das eigentumsähnliche Abwehrrecht aus § 1004 BGB analog«. Das Verfahren 15 O 21/25 endete ohne ein Urteil und Gegenstand des Rechtsstreits waren auch keine datenschutzrechtlichen Fragen. Das hat mir der Pressesprecher der Berliner Zivilgerichte, Herr Jungnickel, heute mitgeteilt. Im Übrigen: Das Landgericht Berlin wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2024 aufgespalten in ein Landgericht für Strafsachen (Landgericht Berlin I) und ein Landgericht für Zivilsachen (Landgericht Berlin II). Bei einem am 10.05.2025 verkündeten Urteil wäre die korrekte Bezeichnung daher Landgericht Berlin II gewesen.

4. Im nächsten Satz heißt es: »Gerichte erkennen zunehmend auch immaterielle Schäden an: Das LG Darmstadt sprach 2024 einem Kläger 1.000 EUR für unzulässiges politisches Profiling zu«. Der Verweis in Fußnote 59 nennt das Urteil »LG Darmstadt Urt. v. 12.9.2024 – 13 O 57/23«. Das zitierte Urteil ist nicht öffentlich verfügbar. Laut heutiger Auskunft des LG Darmstadt (Herr Pressesprecher Helmrich) geht es in dem Urteil nicht um Profiling. Es handelt sich um ein Teilversäumnisurteil (daher begründungslos) im schriftlichen Verfahren und um Zahlung von 7800 Euro aufgrund von Transportvertragsrecht.

5. »Ermittlungen richten sich nicht nur gegen Parteien, sondern auch gegen beteiligte Agenturen, weil bereits die Mitwirkung als Beihilfe (§ 27 StGB) gewertet werden kann.« Der Verweis in Fußnote 61 benennt als Quelle »StA Berlin Ermittlungsverfügung, Az. 241 Js 54/24.« Nach meinem – bisher informellen – Wissen handelt es sich bei dem Fall zu diesem Aktenzeichen um einen Fall von Geldwäsche und in keinsten Weise um die im Aufsatz genannten Ermittlungen gegen beteiligte Agenturen wegen Beihilfe zu einer Straftat im Kontext Microtargeting/Datenschutz.

Der Verlag C. H. Beck erklärt:

»Die ZD-Redaktion nimmt die fehlerhaften Fundstellen sehr ernst und bedauert diese ausdrücklich. Grundsätzlich durchlaufen alle in der ZD veröffentlichten Beiträge ein Double-Blind-Peer-Review-Verfahren – auch der von Ihnen benannte Beitrag. In diesem Rahmen werden auch die Nachweise und Fußnoten stichprobenartig geprüft.«

Nach den aktuellen Verlagsverträgen bei C.H.Beck dürfen Autorinnen und Autoren KI-Systeme zur Unterstützung nur insoweit in Anspruch nehmen, als die weit überwiegenden Bestandteile ihres Werkes das Ergebnis einer menschlichen, schöpferischen Leistung bleiben. Der Verfasser trägt die alleinige wissenschaftliche Verantwortung für den Inhalt seines Manuskripts. Die unterstützende Nutzung von KI-Systemen entbindet ihn nicht von der Einhaltung wissenschaftlicher Standards, Zitierregeln und urheberrechtlichen Vorgaben. Bei der internen Überprüfung der Beiträge werden derzeit noch keine KI-Tools eingesetzt.

Professor Söbbing äußerte sich am 5.7.2026 auszugsweise wie folgt:

»Nach der von mir vorgenommenen Überprüfung spricht nach derzeitigem Stand vieles dafür, dass im Rahmen des Recherche- und Erstellungsprozesses auch KI-gestützte Arbeitsmittel bei vorbereitenden Zulieferungen eingesetzt wurden und dabei fehlerhafte Quellen- und Nachweisangaben in den Arbeitsprozess gelangt sind. Entscheidend ist jedoch nicht der Einsatz solcher Werkzeuge als solcher, sondern dass die übernommenen Nachweise vor der Veröffentlichung nicht mit der wissenschaftlich gebotenen Sorgfalt nochmals von mir persönlich überprüft wurden. [...] Nach Erhalt Ihres Schreibens habe ich umgehend mit dem Verlag Kontakt aufgenommen und eine persönliche Überprüfung der betroffenen Nachweise vorgenommen. Dem vom Verlag vorgesehenen Rückzug des Beitrags sowie der Entfernung aus beck-online habe ich ausdrücklich zugestimmt.«

Statt selbst die volle Verantwortung für den unter seinem Namen veröffentlichten Beitrag zu übernehmen – für einen entsprechenden Vorschlag verweise ich auf Seite 1 dieses Heftes – macht Söbbing eine fremde, ihm zuliefernde menschliche Intelligenz dafür verantwortlich, bei der Verwendung künstlicher Intelligenz geschludert zu haben. Er selbst musste seinen eigenen Text zunächst überprüfen, um zu erkennen, dass bei seiner Erstellung KI verwendet wurde. Wer einen Fachbeitrag veröffentlicht, nimmt für sich in Anspruch, in das Thema gut eingearbeitet zu sein. Dann hätte Söbbing bei den geschilderten angeblichen Entscheidungen stutzig werden müssen, egal wer oder was sie ihm zuträgt. Selbst mir, als jemandem, der kein Experte für zulässige Wahlkampfformen ist, kamen die Entscheidungen auf den ersten Blick dubios vor.

Eine offizielle Erklärung, eine *retraction note*, dass der Beitrag depubliziert wurde, hält C. H. Beck für nicht erforderlich. Auf Anfrage teilt die Pressestelle zu diesem international üblichen Verfahren mit: *»Der Beitrag wurde wie geschildert von der Redaktion aus beck-online entfernt. Auf die Entfernung wird dort durch einen entsprechenden Hinweis aufmerksam gemacht. Ein weiterer Hinweis in der Printpublikation fast ein Jahr später, zumal auch in einem anderen Jahrgang, ist nicht vorgesehen.«*

Bei C. H. Beck denkt man noch in Print und in Jahrgängen. Ich frage beim Bonner Wissenschaftsrechtler *Klaus Ferdinand Gärditz* nach, wie er diese Reaktion des Verlags einschätzt. Er meint, die Bemühungen des Verlags seien durchaus anzuerkennen. Gleichwohl sei der versteckte Online-Hinweis noch meilenweit entfernt von den Standards guter wissenschaftlicher Praxis, die sich z. B. in den Life Sciences etabliert hätten: *»Ich verstehe natürlich, dass eine Kenntlichmachung einer Retraction in einer periodischen Printzeitschrift praktisch schwierig ist, weil dies nicht wahrgenommen würde. Trotzdem wäre hier einmal noch eine Strategie zu entwickeln, damit Verfehlungen nicht erst auf Anfrage engagierter Journalisten sichtbar werden.«*

Kurz vor Redaktionsschluss dieser myops-Ausgabe hat der Verlag C. H. Beck, nach meinen Hinweisen, auch den Beitrag »Die Anforderungen an das Qualitätsmanagement durch die KI-Verordnung« von Söbbing in RDi 2025, 337 ff. depubliziert.

Was war diesmal geschehen? Unter anderem hatte ich das Folgende dem Verlag und dem Autor gemeldet:

1. In Rdnr. 10 verweist Ihre Fn. 14 auf diese Definition von Bias: *»Die Verzerrung oder auch das Bias oder systematischer Fehler einer Schätzfunktion ist in der Schätztheorie, einem Teilgebiet der mathematischen Statistik, diejenige Kennzahl oder Eigenschaft einer Schätzfunktion, welche die systematische Über- oder Unterschätzung der Schätzfunktion quantifiziert.«* Sie haben diese Definition 1:1 von Wikipedia übernommen, ohne dies auszuweisen (https://de.wikipedia.org/wiki/Verzerrung_einer_Sch%C3%A4tzfunktion).

Es handelt sich keineswegs um eine »allgemeine Definition«, denn dieser Wortlaut findet sich ausschließlich bei Wikipedia. Auch Ihre Quelle »vgl. Georgii Stochastik, 2009, S. 207.« haben Sie von Wikipedia (dort: Fn. 1) übernommen. Ich habe mir das Buch von Georgii

besorgt. Dort findet sich die Definition nicht, auch nicht teilweise, nicht einmal ansatzweise. Auf Seite 207 wird, in der von Ihnen angegebenen Auflage von 2009, das Maximum-Likelihood-Schätzer im Gauß-Modell behandelt.

2. In Rdnr. 50 schreiben Sie: »Die Rechtsprechung zur Produktsicherheit und zur Compliance in anderen Rechtsbereichen legt nahe, dass Zertifizierungen als ein Element ordnungsgemäßer Organisation angesehen werden können, sofern sie durch wirksame interne Prozesse flankiert werden.« Sie verweisen in Fn. 44 auf »Vgl. BGH NJW 2008, 3770.« Auf NJW 2008, 3770 gibt es keine Entscheidung des BGH, sondern eine des Bay.Verf. zum Thema »Einsatz eines Boten bei Vertragsschluss«.

3. In Fn. 49 heißt es: »CEN/CLC JTC 21, Artificial Intelligence – Horizontal aspects, Mandat und Arbeitsprogramme, Stand: Mai 2025, abrufbar unter: <https://standards.cencenelec.eu><<https://standards.cencenelec.eu/>>.« Mit dem Link ist das von Ihnen genannte Papier nicht abrufbar, auch nicht über die Websitensuche (»Sorry we couldn't find any results matching ›Arbeitsprogramme«). Schließlich habe ich bei CEN/CLC JTC 21 nachgefragt, von dort bekam ich dieses Papier ebenso wenig.

4. In Rdnr. 59 schreiben Sie: »Die nationale Beteiligung an Normungsprozessen erfolgt dabei über Spiegelgremien, in denen Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung mitwirken (im Falle des JTC 21 über das DIN/DKE Gremium NA 043-04-41 AA).« Ein DIN/DKE Gremium NA 043-04-41 AA gibt es nicht. Die Angabe ist halluziniert. Sie meinen, vielleicht, NA 043-01-42 GA. Das ist der DIN/DKE Gemeinschaftsarbeitsausschuss Künstliche Intelligenz, der auch 2025 bereits bestand (<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/na/nationale-gremien/wdc-grem:din21:284801493>). Frau Amelie Buss, Koordinatorin KI, DIN – Normung und Standardisierung, schrieb mir am 8. Juli 2026 per E-Mail: »Der NA 043-01-42 GA Künstliche Intelligenz sowie seine vier Arbeitskreise spiegeln die Arbeit des CEN/CLC JTC 21. Somit scheint ein Fehler im Aufsatz vorzuliegen.« Gemeint ist Ihr Aufsatz.

5. In Rdnr. 63 schreiben Sie: »Damit erfüllt sie grundsätzlich die Anforderungen aus Art. Artikel 17 Absatz II Buchst. a, b und g KI-VO.« Absatz 2 hat keine Buchstaben a, b und g. Gleicher Fehler ebenso in den Rdnr. 35 (zuvor) und 65 (danach).

6. In Fn. 6, 7 und 10 zitieren Sie jeweils: »KI-VO ErwGr. 48 – Zweck des Qualitätsmanagementsystems.« Der Erwägungsgrund 48 beschäftigt sich jedoch mit Grundrechten, Kindern, dem Umweltschutzniveau und dem Thema Gesundheit und Sicherheit von Personen (siehe: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689). Die drei Fußnotenhinweise sind meines Erachtens falsch. Vermutlich meinen Sie Erwägungsgrund 81. Dann aber passen die Fn. nicht immer zu Ihrem Text.

7. Die von Ihnen in Fn. 3 aufgeführte Website »<https://www.iso.org/news/ref2865.html>« gibt es nicht, soll es aber Ihrem Hinweis gemäß an 17.6.2025 gegeben haben. Indes ist die Seite nirgendwo archiviert und nach meiner Recherche führte die Seite www.iso.org/news im Jahr 2025 immer automatisch auf <https://www.iso.org/insights>. Um ganz sicher zu gehen, habe ich bei ISO angefragt. Von dort bestätigte mir das Presseteam am 13. Juli 2026 meine Vermutung.

Dazu schreibt Herr Professor Söbbing unter anderem:

»Die Überprüfung hat ergeben, dass mehrere Quellen-, Fundstellen-, Norm- und Literaturverweise sachlich unpassend zugeordnet beziehungsweise vor der Veröffentlichung nicht in der wissenschaftlich gebotenen Weise verifiziert worden sind. Die Auswertung der verfügbaren Arbeitsunterlagen, Bearbeitungsstände und verwendeten Nachweise hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die beanstandeten Fehler auf KI-generierten Inhalten oder sogenannten KI-Halluzinationen beruhen. Die festgestellten Mängel beruhen vielmehr auf nicht hinreichend überprüften Vorarbeiten, einer fehlerhaften Zuordnung einzelner Nachweise und einer unzureichenden abschließenden Kontrolle anhand der maßgeblichen Originalquellen.«

Und das ist noch nicht das Ende: Im August hat das VroniPlagWiki (<https://vroniplag.fandom.com/de/wiki/Tsb>) eine Plagiatsuntersuchung zur Dissertation von Herrn Professor Söbbing veröffentlicht.

JOCHEN ZENTHÖFER

Anmerkungen

- 1 Website der Hochschule Kaiserslautern, <https://www.hs-kl.de/hochschule/profil/personenverzeichnis/detailanzeige-personen/person/thomas-soebbing> (zuletzt abgerufen am 15.8.2026).